

# **BGer 1A.365/1999 vom 12. April 2002**

Bundesgericht, 2002-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.365\\_1999](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.365_1999)

FR: TF 1A.365/1999 du 12 avril 2002

IT: TF 1A.365/1999 del 12 aprile 2002

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Betriebsbewilligungen und Genehmigungen von Betriebsreglementen für Flugplätze unterliegen nach Art. 99 Abs. 1 lit. e OG (in der Fassung vom 18. Juni 1993) und Art. 99 Abs. 2 lit. c OG (in der Fassung vom 18. Juni 1999) der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da der angefochtene Entscheid des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) noch vor Inkrafttreten der neuen luftfahrtrechtlichen Verfahrensbestimmungen ergangen ist, welche durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren eingeführt worden sind, fällt ein Weiterzug an die Rekurskommission UVEK ausser Betracht (vgl.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. Juni 1999, AS 1999 S. 3121). Auf die fristgerecht beim Bundesgericht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid ist offen gelassen worden, ob M. \_\_\_\_\_ zur Beschwerde berechtigt sei. Im bundesgerichtlichen Verfahren bestreiten das UVEK und die Beschwerdegegnerin die Legitimation des Beschwerdeführers. Zu Unrecht.

Zur Erhebung einer Einsprache gegen die Änderung des Betriebsreglementes gemäss Art. 36d Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und zur Anfechtung des Einsprache- oder des Beschwerdeentscheides ist befugt, wer durch die vorgesehene Betriebsänderung und deren Lärmauswirkungen berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse am Verzicht auf das Vorhaben oder an dessen Änderung hat (vgl. Art. 48 VwVG und Art. 103 lit. a OG). Dieses Interesse kann rechtlicher oder auch nur tatsächlicher Natur sein, doch muss der Einsprecher oder Beschwerdeführer durch das Projekt stärker als die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache stehen (vgl. etwa BGE 120 Ib 431 E. 1 mit Hinweisen auf weitere Urteile).

Der Beschwerdeführer wohnt in Ennetmoos-Allweg in der Überbauung Gruob, die oberhalb von Stans etwa 3,4 km vom Westende der Hauptpiste des Militärflugplatzes Buochs entfernt liegt. Gemäss dem Erläuterungsbericht vom März 2000 zum Lärmbelastungskataster Militärflugplatz Buochs führen gewisse Flugspuren für Starts und Landungen vor allem der Propellerflugzeuge und der Helikopter über das Gebiet Allweg. In diesem Gebiet wird daher der Lärm der startenden und landenden Flugzeuge zweifellos deutlich wahrgenommen. Der Beschwerdeführer ist mithin vom Betrieb des Militärflugplatzes und dessen Erweiterung stärker betroffen als jedermann und steht zum umstrittenen Vorhaben in einer besonderen, nahen Beziehung. Dass der Wohnort des Beschwerdeführers auch gemäss Lärmbelastungskataster 2000 nicht von Immissionen über

den Belastungsgrenzwerten betroffen werden wird, spielt für die Frage der Beschwerdebefugnis keine Rolle (vgl. BGE 110 Ib 99 ). Im Übrigen wird von niemandem in Frage gestellt, dass das Interesse daran, von zusätzlichen Lärmimmissionen verschont zu bleiben, im Sinne von Art. 103 lit. a OG schutzwürdig ist.

### **E. 3**

Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die erweiterte zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Buochs bzw. - genauer gesagt - das die erweiterte Mitbenützung gestattende neue Betriebsreglement, das mit Verfügung des BAZL vom 27. Mai 1998 genehmigt worden ist. Der Beschwerdeführer stellt verschiedene Rechtsbegehren, die mit diesem Betriebsreglement in keinem oder nur sehr losem Zusammenhang stehen, so die Anträge auf Aufnahme neuer Verhandlungen über den Benützungsvertrag mit der Eidgenossenschaft und auf Information über die Altlasten auf dem Gebiet des Militärflugplatzes. Auf diese Begehren, die den Rahmen des Streitgegenstandes sprengen, kann von vornherein nicht eingetreten werden. Ob alle übrigen Beschwerdebegehren zulässig seien, kann - wie sich im Folgenden ergibt - offen bleiben.

### **E. 4**

Das UVEK ist in seiner Beschwerdeentscheid gleich wie das BAZL in der Genehmigungsverfügung davon ausgegangen, dass der Lärm des künftigen erweiterten Flugbetriebes auf dem Militärflugplatz Buochs - wie im Lärmbericht der Bächtold AG und der EMPA Dübendorf vom Juni 1996 dargestellt - die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) nicht erreiche und daher mit den bundesrechtlichen Vorschriften ohne weiteres vereinbar sei. Bei der Erstellung des Lärmbelastungskatasters im Jahre 2000 hat sich jedoch ergeben, dass diese Annahme nicht zutrifft. Vielmehr werden in gewissen Siedlungsgebieten nicht nur die Planungs- sondern auch die Immissionsgrenzwerte überschritten.

Gemäss dem Bericht Nr. 412'444 der EMPA Dübendorf über die "Differenzen in der Berechnung und Darstellung der Fluglärmbelastung aus den Jahren 1996 und 2000" vom 31. August 2000 sind die unterschiedlichen Ergebnisse auf Abweichungen bei der Berechnung des militärischen Fluglärms zurückzuführen, und zwar auf unterschiedliche Annahmen über die zeitliche Verteilung der Flugbewegungen pro Jahr, auf die verbesserte Modellierung der Starts mit Nachbrennern und die Verwendung neuer Quellwerte sowie auf die Berücksichtigung der Ausweichpiste als Notlandepiste. Die EMPA bestätigt in ihrem Bericht, dass die Berechnungen des Lärmbelastungskatasters 2000 korrekt seien und auf realistischen Annahmen über den Flugbetrieb beruhten; die alten, aus dem Jahr 1996 stammenden Berechnungen seien dagegen technisch überholt.

Der angefochtene Entscheid des UVEK beruht somit in einem wesentlichen Punkt auf einer unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes und erweist sich in dieser Hinsicht nachträglich als bundesrechtswidrig. Das Gleiche gilt insoweit für die Verfügung des BAZL vom 27. Mai 1998, als die Änderung des Betriebsreglementes für den zivilen Flugbetrieb genehmigt worden ist (Dispositiv Ziffer 1). Dagegen ist nicht ersichtlich und wird auch nicht dargelegt, weshalb die Genehmigung der Übernahme der Halterschaft für den zivilen Flugbetrieb durch die Flugplatzgesellschaft Buochs AG, heute AIRPORT-BUOCHS AG, gegen Bundesrecht verstosse. Eine vollständige Aufhebung der Verfügung des BAZL, wie vom Beschwerdeführer verlangt, fällt daher nicht im Betracht. Im Übrigen wird es Sache des Bundesamtes sein, darüber zu befinden, ob der zivile Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz

Buochs bis zum Entscheid über das neue Gesuch, das die Flughafenhalterin nach ihren Angaben einreichen will, einer provisorischen Regelung bedürfe.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Verfahren zahlreiche Rügen erhoben, die er in einem künftigen Verfahren erneut gegen das überarbeitete Betriebsreglement vorbringen könnte. Es fragt sich daher, ob diese Einwendungen aus prozessökonomischen Gründen nicht bereits heute zu behandeln seien (vgl. BGE 124 II 75 E. 7 S. 81, 293 E. 15 in fine S. 327). Gegen eine solche vorweggenommene Behandlung spricht jedoch, dass sich die Ausgangslage für die Beurteilung eines neuen Gesuches um erweiterte zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Buochs erheblich verändern könnte: Einerseits ist aufgrund neuer Vorgaben für die Reform Armee/Luftwaffe XXI die künftige Entwicklung des militärischen Flugbetriebes auf den verschiedenen Militärflugplätzen zur Zeit wieder völlig offen. Andererseits will das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) ergänzende Regeln zur Beurteilung der Doppellärmbelastung durch militärische und zivile Flugplätze erarbeiten (vgl. "Lärmbekämpfung in der Schweiz", Schriftenreihe Umwelt Nr. 329, Bern 2002, S. 18, 48, 76) und könnten sich hieraus auch neue Schlüsse für zivil mitbenutzte Militärflugplätze ergeben. Es erscheint deshalb als nicht opportun, im vorliegenden Verfahren auf Fragen einzugehen, die sich in einem möglichen späteren Verfahren allenfalls gar nicht mehr stellen.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der angefochtene Entscheid des UVEK ist aufzuheben, soweit die Beschwerde von M. \_\_\_\_\_ abgewiesen und dieser zur Bezahlung von Verfahrens- und Parteikosten verpflichtet worden ist. Die Sache ist zur Neuregelung des Kostenpunktes an das UVEK zurückzuweisen. Zur Klarstellung der Rechtslage ist auch Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung des BAZL vom 27. Mai 1998 vom Bundesgericht direkt aufzuheben.

Die bundesgerichtlichen Kosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Beschwerdegegnerin AIRPORT-BUOCHS AG aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 und 2 OG ). Da sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen hat, ist ihm gemäss ständiger Praxis keine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren zuzuerkennen. Für die Teilnahme an der Vorbereitungsverhandlung kann ihm allerdings eine Umtriebsentschädigung gewährt werden, die ebenfalls von der AIRPORT-BUOCHS AG zu entrichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.